

[SUCHWORT >](#)[KURZTITELLISTE >](#)[GELTENDE FASSUNG >](#)**Kurztitel**

Oö. Gassicherheitsverordnung

FundstelleLGBL.Nr. [145/1997](#)

Typ	§/Artikel/Anlage	Inkrafttretedatum	Außerkrafttretedatum
V	§ 0	19980101	99999999

Land

Oberösterreich

Index

61 Luftreinhalte, Lärmschutz

Langtitel

Verordnung der Oö. Landesregierung vom 15. Dezember 1997, mit der Sicherheitsvorschriften für Gasanlagen erlassen werden (Oö. Gassicherheitsverordnung)

StF: LGBL.Nr. 145/1997

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund der §§ 2 Abs. 2 und 6 Abs. 2 des Oö. Gasgesetzes, LGBL.Nr. 47/1958, wird verordnet:

(Anm: Rechtsgrundlage dieser Verordnung ist ab 1.1.2003 das Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002, LGBL.Nr. 114/2002)

Gesetzesnummer	Dokumentnummer	Alte DokNr
10000582	LO011000641	N6199715174V

[SUCHWORT >](#)[KURZTITELLISTE >](#)[GELTENDE FASSUNG >](#)**Kurztitel**

Oö. Gassicherheitsverordnung

FundstelleLGBL.Nr. [145/1997](#)

Typ	§/Artikel/Anlage	Inkrafttretedatum	Außerkrafttretedatum
V	§ 1	19980101	99999999

Land

Oberösterreich

Index

61 Luftreinhalte, Lärmschutz

Text

§ 1

Erdgas

(Gasanlagen für die zweite Gasfamilie)

(1) Für Gasanlagen mit einem Betriebsdruck bis einschließlich 100 mbar gelten die von der Österreichischen Vereinigung für das Gas- und Wasserfach (ÖVGW), 1010 Wien, Schuberting 14, herausgegebenen Technischen Richtlinien für Einrichtung, Änderung, Betrieb und Instandhaltung von Niederdruck-Gasanlagen, Ausgabe Oktober 1996, ÖVGW TR-Gas 1996, G 1/Teile 1 bis 4.

(2) Für Gasleitungen aus Stahlrohren mit einem Betriebsdruck größer 100 mbar gelten die Bestimmungen der vom Österreichischen

Normungsinstitut, Heinestraße 38, 1021 Wien, herausgegebenen ÖNORM B 2521, Ausgabe Juli 1995, und die von der Österreichischen Vereinigung für das Gas- und Wasserfach (ÖVGW) herausgegebene Richtlinie für den Bau von Gasrohrleitungen aus Stahlrohren, ÖVGW G 53/Teil 4, Ausgabe Dezember 1995.

(3) Für erdverlegte Gasleitungen aus Kunststoff mit einem Betriebsdruck größer 100 mbar gelten die vom Österreichischen Normungsinstitut herausgegebene ÖNORM B 5192, Ausgabe Mai 1987, und die von der Österreichischen Vereinigung für das Gas- und Wasserfach (ÖVGW) herausgegebene Richtlinie für das Verlegen von Gasrohrleitungen aus Polyethylen (PE), ÖVGW G 52/Teil 2, Ausgabe Dezember 1986.

Gesetzesnummer	Dokumentnummer	Alte DokNr
10000582	LO012008475	N6199715175V

SUCHWORT >

KURZTITELLISTE >

GELTENDE FASSUNG >

Kurztitel

Oö. Gassicherheitsverordnung

Fundstelle

LGBl.Nr. 145/1997

Typ	§/Artikel/Anlage	Inkrafttretedatum	Außerkrafttretedatum
V	§ 2	19980101	99999999

Land

Oberösterreich

Index

61 Luftreinhaltung, Lärmschutz

Text

§ 2

Flüssiggas

(Gasanlagen für die dritte Gasfamilie, wie Propan, Butan und deren Gemische, sowie für Gemische von Flüssiggas mit Luft)

(1) Für Gasanlagen mit einem Betriebsdruck bis einschließlich 100 mbar gelten sinngemäß die Teile 2, 3 und 4 der von der Österreichischen Vereinigung für das Gas- und Wasserfach (ÖVGW) herausgegebenen Technischen Richtlinien für Einrichtung, Änderung, Betrieb und Instandhaltung von Niederdruck-Gasanlagen, Ausgabe Oktober 1996 (ÖVGW TR-Gas 1996, G 1), mit der Maßgabe, daß insbesondere

- keine Muffenverbindungen,
- in Räumen, deren Fußboden allseits tiefer als das angrenzende Gelände liegt, keine Absperrungen und nur Schweißverbindungen, sowie
- unter Putz oder im Erdboden nur Schweißverbindungen

zulässig sind.

(2) Für Gasleitungen aus Stahlrohren mit einem Betriebsdruck größer 100 mbar gelten sinngemäß die Bestimmungen der vom Österreichischen Normungsinstitut herausgegebenen ÖNORM B 2521, Ausgabe Juli 1995, und die von der Österreichischen Vereinigung für das Gas- und Wasserfach (ÖVGW) herausgegebene Richtlinie für den Bau von Gasrohrleitungen aus Stahlrohren, ÖVGW G 53/Teil 4, Ausgabe Dezember 1995.

(3) Für erdverlegte Gasleitungen aus Kunststoff mit einem Betriebsdruck größer 100 mbar gelten sinngemäß die vom Österreichischen Normungsinstitut herausgegebene ÖNORM B 5192,

Ausgabe Mai 1987, und die von der Österreichischen Vereinigung für das Gas- und Wasserfach (ÖVGW) herausgegebene Richtlinie für das Verlegen von Gasrohrleitungen aus Polyethylen (PE), ÖVGW G 52/Teil 2, Ausgabe Dezember 1986.

(4) Für die Lagerung von Flüssiggas gelten die Bestimmungen der §§ 5 und 6, §§ 8 bis 42, § 43 Abs. 1, 3 und 6, §§ 44 und 46 der Flüssiggasverordnung, BGBl.Nr. 139/1971, in der Fassung BGBl.Nr. 450/1994 mit der Maßgabe, daß

1. an Stelle der Dampfkesselverordnung, BGBl.Nr. 83/1948, die Bestimmungen des Kesselgesetzes, BGBl.Nr. 211/1992, in der Fassung BGBl.Nr. 468/1992 und

2. an Stelle der Verordnung für die Errichtung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Betriebsräumen, BGBl.Nr. 135/1967, die Bestimmungen der Elektrotechnikverordnung 1996, BGBl.Nr. 105/1996, und der Explosionsschutzverordnung 1996, BGBl.Nr. 252/1996,

heranzuziehen sind.

Für die Aufstellung und den Betrieb von Versandbehältern in Innenanlagen gelten darüber hinaus die Anforderungen der Technischen Richtlinie für Einrichtung, Änderung, Betrieb und Instandhaltung von Flüssiggasanlagen (ÖVGW-TR Flüssiggas 1991, G 2/Teil 1, Punkt 3.2.3.).

Gesetzesnummer	Dokumentnummer	Alte DokNr
10000582	LO012008476	N6199715176V

[SUCHWORT >](#)

[KURZTITELLISTE >](#)

[GELTENDE FASSUNG >](#)

Kurztitel

Oö. Gassicherheitsverordnung

Fundstelle

LGBL.Nr. [145/1997](#)

Typ	§/Artikel/Anlage	Inkrafttretedatum	Außerkrafttretedatum
V	§ 3	19980101	99999999

Land

Oberösterreich

Index

61 Luftreinhaltung, Lärmschutz

Text

§ 3

Bio- und Deponiegasanlagen

Für Behälter und Leitungen zur Erzeugung, Lagerung und/oder zum Betrieb von Bio- und Deponiegasen gelten - unabhängig von Art und Herkunft des Bio- und Deponiegases - die vom Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (ÖWAV), 1010 Wien, Marc-Aurel-Straße 5, herausgegebenen Sicherheitsrichtlinien für den Bau und Betrieb von Faulgasbehältern auf Abwasserreinigungsanlagen, Ausgabe 1995 (ÖWAV-Regelblatt 30), mit der Maßgabe, daß an Stelle der ÖNORM B 2522 die ÖNORM B 2521, Ausgabe Juli 1995, heranzuziehen ist.

Gesetzesnummer	Dokumentnummer	Alte DokNr
10000582	LO012008477	N6199715177V

[SUCHWORT >](#)

[KURZTITELLISTE >](#)

[GELTENDE FASSUNG >](#)

Kurztitel

Oö. Gassicherheitsverordnung

Fundstelle

LGBL.Nr. 145/1997

Typ	§/Artikel/Anlage	Inkrafttretedatum	Außerkrafttretedatum
V	§ 4	19980101	99999999

Land

Oberösterreich

Index

61 Luftreinhaltung, Lärmschutz

Text

§ 4
Gasgeräte

Gasgeräte im Sinn des § 2 Abs. 1 der Gasgeräte-Sicherheitsverordnung, BGBL.Nr. 430/1994, oder Teile derselben dürfen nur dann aufgestellt und in Betrieb genommen werden, wenn sie den Abschnitten II und III der Gasgeräte-Sicherheitsverordnung entsprechen.

Gesetzesnummer	Dokumentnummer	Alte DokNr
10000582	LO012008478	N6199715178V

SUCHWORT >**KURZTITELLISTE >****GELTENDE FASSUNG >****Kurztitel**

Oö. Gassicherheitsverordnung

Fundstelle

LGBL.Nr. 145/1997

Typ	§/Artikel/Anlage	Inkrafttretedatum	Außerkrafttretedatum
V	§ 5	19980101	99999999

Land

Oberösterreich

Index

61 Luftreinhaltung, Lärmschutz

Text

§ 5
Abnahmevorschriften

(1) Der Betreiber einer neu hergestellten oder geänderten Gasanlage ist verpflichtet, die Gasanlage vor ihrer Benützung im Sinn des § 6 des O.ö. Gasgesetzes überprüfen zu lassen.

(2) Eine Änderung der Gasanlage liegt auch vor, wenn der Betreiber einer bestehenden Gasanlage mit Gasgeräten, die die Verbrennungsluft aus dem Aufstellungsraum entnehmen, in diesem Raum oder in den zur Lüftung dienenden angrenzenden Räumen (mittelbarer oder unmittelbarer Lüftungsverbund) verschlechternde Änderungen an den Lüftungsverhältnissen vornimmt. Als verschlechternde Änderung der Lüftungsverhältnisse gilt insbesondere die fugendichte Ausführung von Türen oder Fenstern. Hierbei sind auch sonstige im Lüftungsverbund befindliche Luftabsaugeinrichtungen zu berücksichtigen.

(3) Eine Änderung der Gasanlage liegt nicht vor, wenn die Maßnahmen über die laufende Instandhaltung nicht hinausgehen und nicht geeignet sind, die Sicherheit der Anlage zu beeinflussen.

(4) Eine Verpflichtung zur Abnahme besteht insbesondere nicht:

1. beim Austausch folgender Gasanlageanteile gegen solche derselben Art und Größe

- a) Absperreinrichtungen - (ausgenommen Hauptabsperreinrichtungen),
- b) Gasschläuche,
- c) Züandsicherungen,
- d) Gasbrenner,
- e) Gasmangelsicherungen,
- f) Regeleinrichtungen,
- g) Flüssiggasbehälter,
- h) Gasdruckregler,
- i) Strömungssicherungen,
- j) Abgasklappen,
- k) Abgasrohre,
- l) Windschutzeinrichtungen bei Ausmündungen,
- m) Gaszähler;

2. für den Anschluß von Labor-Bunsenbrennern, Lötpistolen, Anwärmbrennern und sonstigen ortsbeweglichen Kleingeräten bis zu 3,5 kW Nennbelastung an bereits bestehende und abgenommene oder von der Abnahme befreite geänderte Gasleitungen oder an Flüssiggasbehälter bis zu einem Füllgewicht von höchstens 15 kg;

3. für den Anschluß fabriksneuer Geräte bis zu einem Anschlußwert von 10,5 kW an bereits bestehende und abgenommene oder von der Abnahme befreite geänderte Gasleitungen, ausgenommen Wasserheizer und Gasfeuerstätten;

4. für Leitungsänderungen bis zu 2,5 m Länge;

5. für ortsbewegliche Flüssiggasgeräte, die die CE-Kennzeichnung tragen, sofern die Geräte nicht für Raumheizzwecke verwendet werden und ein Behälter bis zu höchstens 15 kg Füllgewicht vorgesehen ist;

6. für ortsbewegliche Flüssiggasgeräte für Raumheizzwecke, die die CE-Kennzeichnung tragen, sofern ein Behälter bis zu höchstens 15 kg Füllgewicht mit den Brennern gemeinsam in einem Schutzschrank untergebracht oder gemeinsam in einem Geräteträger angeordnet ist.

Gesetzesnummer	Dokumentnummer	Alte DokNr
10000582	LOO12008479	N6199715179V

SUCHWORT >

KURZTITELLISTE >

GELTENDE FASSUNG >

Kurztitel

Oö. Gassicherheitsverordnung

Fundstelle

LGBL.Nr. 145/1997

Typ	§/Artikel/Anlage	Inkrafttretedatum	Außerkrafttretedatum
V	§ 6	19980101	99999999

Land

Oberösterreich

Index

61 Luftreinhalteung, Lärmschutz

Text

§ 6

Sicherheitsvorschriften für Abgasanlagen

Die in der als Anlage 1 der O.ö. Gasverordnung, LGBL.Nr. 27/1981, kundgemachten Technischen Richtlinien für die Herstellung, den Betrieb und die Instandhaltung der dort bezeichneten Abgasanlagen gelten, unter Maßgabe folgender Änderungen, als Sicherheitsvorschriften für Abgasanlagen weiter:

1. Z. 1. lautet:

"1. Allgemeines

1.1 Die Abgase von Gasfeuerstätten sind über eine Abgasanlage ins Freie abzuführen. Die Abgasabführung durch eine Außenwand ins Freie ist bei Gasverbrauchseinrichtungen mit geschlossenem Verbrennungsraum (abgasdichte Geräte) zulässig.

1.2 Für Gasgeräte mit geschlossenem Verbrennungsraum gelten die Teile 3, 4 und 5 der G 1, ÖVGW TR-Gas 1996, Ausgabe Oktober 1996, und die G 2, ÖVGW-TR Flüssiggas 1991.

1.3 Ventilatoren zur Raumlüftung (Dunstabzüge in Küchen, WC-Entlüftungen u.dgl.) und fugendichte Fenster dürfen die Abgasabführung nicht nachteilig beeinflussen."

2. Z. 4.1 lautet:

"4.1 Abgasrohr-Baustoffe

Es dürfen nur Abgasrohre aus nicht brennbaren, geeigneten Baustoffen verwendet werden. Die Baustoffe müssen möglichst

korrosionsbeständig, feuchtigkeits- und hitzebeständig bis zu 350 Grad C sein und innenseitig glatte Wände haben (z.B. verbleites oder verzinktes oder emailliertes Stahlblech, Asbestzement). Sie müssen standfest sein und derart ausgeführt werden, daß sie gegen mechanische Belastung entsprechend widerstandsfähig sind.

Bei der Abnahme ist der Nachweis zu erbringen, daß die Verwendung von Abgasrohr-Baustoffen den Bestimmungen des

O.ö. Bautechnikgesetzes, der O.ö. Bautechnikverordnung und der O.ö. Baustoff-Zulassungsverordnung entspricht."

3. Z. 4.2.1 lautet:

"4.2.1

Der Querschnitt des Abgasrohres muß so bemessen sein, daß die Abgase einwandfrei in den Abgasfang, Abgassammler oder gemischt-belegten Rauchfang abgeleitet werden. Er muß dem Querschnitt des Abgasstutzens entsprechen. Die in der Tabelle 1 angegebenen Querschnitte sind Mindestquerschnitte.

Bei der Abnahme ist der Nachweis über die einwandfreie Abführung der Abgase zu erbringen, wenn der Querschnitt des Abgasstutzens größer ist als der Querschnitt des Abgasrohres."

4. Z. 4.3.2 lautet:

"4.3.2

Der annähernd waagrechte oder ansteigende Teil der Abgasleitung darf nicht länger als ein Viertel der wirksamen Abgasfanghöhe sein, höchstens jedoch 4 m betragen. Bei Abgasrohren zu Abgassammlern darf diese Länge keinesfalls mehr als ein Fünftel sein, jedoch nicht mehr als 2 m betragen.

Bei der Abnahme ist der Nachweis zu erbringen, daß die Abgase über das nachfolgende Abgassystem einwandfrei abgeführt werden können, wenn die im Abs. 1 genannten Abstände nicht eingehalten werden können."

5. Z. 4.4.1 lautet:

"4.4.1

Es dürfen nur solche Abgasklappen verwendet werden, die die CE-Kennzeichnung tragen."

6. Z. 5.1.1 lautet:

"5.1.1

Abgasfänge sind aus geeigneten, nicht brennbaren Baustoffen herzustellen. Sie müssen korrosionsbeständig, hitzebeständig bis 350 Grad C, auf der Innenseite feuchtigkeitsgeschützt oder feuchtigkeitsunempfindlich, gasdicht und möglichst glatt sein. Sie dürfen z.B. aus Formstücken und Formsteinen, aus Ton, Schamotteton, Asbestzement, korrosionsbeständigem Blech mit Wärmeisolierung oder

ähnlichem bestehen.

Bei der Abnahme ist der Nachweis zu erbringen, daß die Verwendung von Abgasfang-Baustoffen den Bestimmungen des O.ö. Bautechnikgesetzes, der O.ö. Bautechnikverordnung und der O.ö. Baustoff-Zulassungsverordnung entspricht."

7. Z. 5.1.3 lautet:

"5.1.3

Es sind daher die für feste Brennstoffe vorgesehenen, in üblicher Bauweise gemauerten oder geschütteten Rauchfänge für die Abgasführung von Gasfeuerstätten in der Regel nicht geeignet. Bei bereits bestehenden Objekten darf ausnahmsweise, wenn die Herstellung eines neuen Abgasfanges nicht zumutbar ist, ein gemauerter oder geschütteter Abgasfang für Gasfeuerstätten verwendet werden, wenn dieser abgasticht (vollfugig gemauert), innen gegen Durchfeuchtung ausreichend geschützt oder widerstandsfähig ist und nicht in kalten Wänden (Außenwänden, Stiegenhauswänden u.dgl.) liegt.

Bei bestehenden Objekten soll ein gemauerter oder geschütteter Fang verwendet werden dürfen, wenn dieser für die Abführung von Abgasen geeignet ist oder im Bedarfsfall für die einwandfreie Abführung der Abgase entsprechend saniert wird."

8. Z. 6.1.1 lautet:

"6.1.1

Abgassammler sind aus geeigneten, nicht brennbaren Baustoffen herzustellen. Sie müssen korrosionsbeständig, hitzebeständig bis 350 Grad C, auf der Innenseite feuchtigkeitsgeschützt oder feuchtigkeitsunempfindlich und möglichst glatt und gasdicht sein. Sie dürfen z.B. aus gut wärmeisolierten, wenig wärmespeichernden und korrosionsbeständigen Blechrohren, aus Formstücken oder Formsteinen, aus Ton, Schamotteton, Asbestzement oder ähnlichem bestehen. Bei der Abnahme ist der Nachweis zu erbringen, daß die Verwendung von Abgassammler-Baustoffen den Bestimmungen des O.ö. Bautechnikgesetzes, der O.ö. Bautechnikverordnung und der O.ö. Baustoff-Zulassungsverordnung entspricht."

9. Z. 6.3.8 lautet:

"6.3.8

Die Abgase fester oder flüssiger Brennstoffe dürfen in Abgassammler nicht eingeleitet werden. Abgassammler dürfen nicht zugleich als Abluftfang für die Lüftung fensterloser Räume verwendet werden. In Abgasrohren von Gasfeuerstätten, die in Abgassammler einmünden, sind Abgasklappen einzubauen. Ausgenommen hievon sind kleine Heizöfen mit einer Nennbelastung bis höchstens 4,66 kW.

In Abgasrohren von Gasfeuerstätten, die in Abgassammler einmünden, sind Abgasklappen einzubauen, soweit dies betrieblich erforderlich ist."

10. Z. 6.3.9 lautet:

"6.3.9

Bei Abgasleitungen von Gasfeuerstätten zu Abgassammlern darf der annähernd waagrechte oder ansteigende Teil nicht länger als ein Fünftel der wirksamen Abgassammlerhöhe, jedoch nicht mehr als 2 m betragen. Ansonsten gelten hinsichtlich des Zusammenbaues und des Anschlusses der Abgasleitungen die Bestimmungen unter Z. 4.3 und 4.5.2.

Bei der Abnahme ist der Nachweis zu erbringen, daß die Abgase über das nachfolgende Abgassystem einwandfrei abgeführt werden können, wenn die im Abs. 1 genannten Abstände nicht eingehalten werden können."

Anmerkungen

Die vorgenommenen Änderungen wurden direkt in die Anlage 1 der

Oö. Gasverordnung eingearbeitet. Diese Anlage ist als Anlage zu dieser Verordnung dokumentiert, obwohl sie formell nicht Bestandteil dieser Verordnung ist.

Gesetzesnummer	Dokumentnummer	Alte DokNr
10000582	LOO12008480	N6199715180V

SUCHWORT >

KURZTITELLISTE >

GELTENDE FASSUNG >

Kurztitel

Oö. Gassicherheitsverordnung

Fundstelle

LGBL.Nr. 145/1997

Typ	§/Artikel/Anlage	Inkrafttretedatum	Außerkrafttretedatum
V	§ 7	19980101	99999999

Land

Oberösterreich

Index

61 Luftreinhaltung, Lärmschutz

Text

§ 7
Gleichwertigkeitsklausel

Den in dieser Verordnung zitierten ÖVGW- und ÖWAV-Vorschriften und ÖNORMEN sind entsprechende sicherheitstechnische Regeln einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die den Schutz der Interessen nach § 2 Abs. 1 O.ö. Gasgesetz sicherstellen, gleichzuhalten.

Gesetzesnummer	Dokumentnummer	Alte DokNr
10000582	LOO12008481	N6199715181V

SUCHWORT >

KURZTITELLISTE >

GELTENDE FASSUNG >

Kurztitel

Oö. Gassicherheitsverordnung

Fundstelle

LGBL.Nr. 145/1997

Typ	§/Artikel/Anlage	Inkrafttretedatum	Außerkrafttretedatum
V	§ 8	19980101	99999999

Land

Oberösterreich

Index

61 Luftreinhaltung, Lärmschutz

Text

§ 8
Übergangsbestimmungen

(1) Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehende Gasanlagen, die auf Grund der bisher geltenden Vorschriften errichtet worden sind, gelten die bisherigen Vorschriften nach Maßgabe des Abs. 2 weiter.

(2) Werden Änderungen an bestehenden Gasanlagen im Sinn des Abs. 1 vorgenommen, sind die Bestimmungen dieser Verordnung anzuwenden,

soweit dadurch die Sicherheit der Gesamtanlage nicht beeinträchtigt wird.

Gesetzesnummer	Dokumentnummer	Alte DokNr
10000582	LOO12008482	N6199715182V

SUCHWORT >

KURZTITELLISTE >

GELTENDE FASSUNG >

Kurztitel

Oö. Gassicherheitsverordnung

Fundstelle

LGBL.Nr. 145/1997

Typ	§/Artikel/Anlage	Inkrafttretedatum	Außerkrafttretedatum
V	§ 9	19980101	99999999

Land

Oberösterreich

Index

61 Luftreinhaltung, Lärmschutz

Text

§ 9
Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 6. April 1981 zur Durchführung des O.ö. Gasgesetzes (O.ö. Gasverordnung), LGBL.Nr. 27/1981, außer Kraft.

(2) Die in den §§ 1 und 2 angeführten Richtlinien der Österreichischen Vereinigung für das Gas- und Wasserfach (ÖVGW) können bei der ÖVGW in 1010 Wien, Schuberttring 14, bezogen werden; die im § 3 angeführten Sicherheitsrichtlinien des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes (ÖWAV) können beim ÖWAV in 1010 Wien, Marc-Aurel-Straße 5, bezogen werden. Die Richtlinien werden in der sich aus den §§ 1 bis 3 dieser Verordnung ergebenden Fassung gemäß § 12 des O.ö. Verlautbarungsgesetzes 1977 verlautbart; sie sind während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung bei der für die Vollziehung des O.ö. Gasgesetzes zuständigen Abteilung des Amtes der o.ö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

(3) Diese Verordnung wurde einem Informationsverfahren im Sinn der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, AB1.Nr. L 109 vom 26.4.1983, S. 8, in der Fassung der Richtlinie des Rates 88/182/EWG vom 22. März 1988, AB1.Nr. L 81 vom 26.3.1988, S. 75, und der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 94/10/EG vom 23. März 1994, AB1.Nr. L 100 vom 19.4.1994, S. 30, unterzogen.

Gesetzesnummer	Dokumentnummer	Alte DokNr
10000582	LOO12008483	N6199715183V

SUCHWORT >

KURZTITELLISTE >

GELTENDE FASSUNG >

Kurztitel

Oö. Gassicherheitsverordnung

Fundstelle

LGBL.Nr. 145/1997

Typ	§/Artikel/Anlage	Inkrafttretedatum	Außerkrafttretedatum
V	Anl. 1	19980101	99999999

Land

Oberösterreich

Index

61 Luftreinhaltung, Lärmschutz

Text

Anlage 1
zu § 1 Abs. 2 der Oö. Gasverordnung

TECHNISCHE RICHTLINIEN
für die Herstellung, den Betrieb und die Instandhaltung von
Abgasanlagen

1. Allgemeines

1.1 Die Abgase von Gasfeuerstätten sind über eine Abgasanlage ins Freie abzuführen. Die Abgasabführung durch eine Außenwand ins Freie ist bei Gasverbrauchseinrichtungen mit geschlossenem Verbrennungsraum (abgasdichte Geräte) zulässig.

1.2 Für Gasgeräte mit geschlossenem Verbrennungsraum gelten die Teile 3, 4 und 5 der G 1, ÖVGW TR-Gas 1996, Ausgabe Oktober 1996, und die G 2, ÖVGW-TR Flüssiggas 1991.

1.3 Ventilatoren zur Raumlüftung (Dunstabzüge in Küchen, WC-Entlüftungen u.dgl.) und fugendichte Fenster dürfen die Abgasabführung nicht nachteilig beeinflussen.

2. Mechanische Abführung von Abgasen

2.1 Erfolgt eine mechanische Abführung der Abgase, so ist eine Strömungssicherung nicht erforderlich, wenn sichergestellt ist, daß die zwangsweise Abgasführung nicht durch äußere Einflüsse, z.B. Wind, negativ beeinträchtigt werden kann. Die Abgasströmung ist so zu regeln, daß die Abgase mit möglichst geringem Luftüberschuß abgeführt werden. Bei Störung der mechanischen Einrichtung zur Abführung der Abgase muß durch eine selbsttätige Sperre (Stromausfallsicherung, z.B. Magnetventil) die Unterbrechung der Gaszufuhr sichergestellt werden.

2.2 Die selbsttätige Sperre ist so einzurichten, daß sich die Anlage bei Wegfall der Störung nicht selbst einschaltet, es sei denn, daß durch eine automatische Zündeinrichtung das Wiederanzünden des Gases gesichert ist.

3. Gasverbrauchseinrichtungen mit und ohne Strömungssicherung

3.1 Gasverbrauchseinrichtungen mit Brennern ohne Gebläse für Abgasfang-, Abgassammler- oder gemischtbelegten Rauchfanganschluß, deren Abgase durch natürlichen Auftrieb abgeführt werden, müssen vom Hersteller der Gasfeuerstätte mit einer Strömungssicherung ausgerüstet sein.

3.2 Gasverbrauchseinrichtungen mit Brennern ohne Gebläse für Rauchfanganschluß dürfen nur dann ohne Strömungssicherung betrieben werden, wenn durch geeignete Maßnahmen (z.B. mechanische Abführung der Abgase) ein einwandfreier Betrieb der Feuerstätten sichergestellt ist.

3.3 Die Strömungssicherung gilt als Bestandteil der Gasfeuerstätte und muß sich im Aufstellungsraum befinden.

3.4 Die Auftriebshöhe für die Abgase vom Brenner bis zur Unterkante der Strömungssicherung muß so groß sein, daß die Strömungswiderstände in der Feuerstätte überwunden werden können.

3.5 Gasverbrauchseinrichtungen mit Brennern mit Gebläse bis zu einer Nennbelastung von 46,52 kJ/s oder 46,52 kW (40.000 kcal/h) dürfen mit Strömungssicherungen betrieben werden. Gasverbrauchseinrichtungen mit Brennern mit Gebläse über einer Nennbelastung von 46,52 kJ/s oder 46,52 kW (40.000 kcal/h) müssen ohne Strömungssicherung betrieben werden. Der Abschnitt unter Z. 4.5 "Anschluß an den Abgas-, Rauchfang oder Abgassammler" ist zu beachten.

4. Abgasrohr-Abgasleitung

4.1 Abgasrohr-Baustoffe

Es dürfen nur Abgasrohre aus nicht brennbaren, geeigneten Baustoffen verwendet werden. Die Baustoffe müssen möglichst korrosionsbeständig, feuchtigkeits- und hitzebeständig bis zu 350 Grad C sein und innenseitig glatte Wände FN 1) haben (z.B. verbleites oder verzinktes oder emailliertes Stahlblech, Asbestzement). Sie müssen standfest sein und derart ausgeführt werden, daß sie gegen mechanische Belastung entsprechend widerstandsfähig sind.

Bei der Abnahme ist der Nachweis zu erbringen, daß die Verwendung von Abgasrohr-Baustoffen den Bestimmungen des Oö. Bautechnikgesetzes, der Oö. Bautechnikverordnung und der Oö. Baustoff-Zulassungsverordnung entspricht.

4.1.1 Abgasrohre müssen bei Durchführung durch kalte Räume entsprechend isoliert werden. Die Wärmedurchgangszahl FN 2) darf in diesem Falle den Wert $k = 1,40 \text{ W/m}^2 \text{ }^\circ\text{C}$ nicht überschreiten.

4.2 Abgasrohr-Querschnitt

4.2.1 Der Querschnitt des Abgasrohres muß so bemessen sein, daß die Abgase einwandfrei in den Abgasfang, Abgassammler oder gemischt-belegten Rauchfang abgeleitet werden. Er muß dem Querschnitt des Abgasstutzens entsprechen. Die in der Tabelle 1 angegebenen Querschnitte sind Mindestquerschnitte.

Bei der Abnahme ist der Nachweis über die einwandfreie Abführung der Abgase zu erbringen, wenn der Querschnitt des Abgasstutzens größer ist als der Querschnitt des Abgasrohres.

4.2.2 Bei Änderung der Rohrform darf die Fläche des Querschnittes nicht verringert werden, wobei darauf zu achten ist, daß bei rechteckiger Rohrform das Seitenverhältnis höchstens 3:2 sein darf.

4.2.3 Werden in ein Abgasrohr die Abgase einer weiteren Gasverbrauchseinrichtung mit einer Nennbelastung von mehr als 25 % der bereits angeschlossenen Gasverbrauchseinrichtung

eingeleitet, so muß die Fläche des Querschnittes des Abgasrohres kurz vor der Einmündung der hinzukommenden Abgasleitung entsprechend vergrößert werden. Eine Vergrößerung der Fläche des Querschnittes ist jedoch nicht notwendig, wenn diese zur Ableitung der Abgase beider Gasverbrauchseinrichtungen laut Tabelle 1 ausreicht oder eine mechanische oder elektrische Vorrichtung verhindert, daß beide Gasverbrauchseinrichtungen gleichzeitig in Betrieb genommen werden können (Umschalter). Für die Bemessung der Fläche des Querschnittes ist die Summe der einzelnen Nennbelastungen maßgebend.

Tabelle 1: Mindestquerschnitte für Abgasrohre
(Anm.: Grafik nicht darstellbar)

4.3 Zusammenbau der Abgasleitungen

4.3.1 Die Abgasleitung soll möglichst kurz ausgeführt werden und gegen die Einmündung zu stetig ansteigen. Richtungsänderungen sind bogenförmig auszuführen, Umwege zu vermeiden.

4.3.2 Der annähernd waagrechte oder ansteigende Teil der Abgasleitung darf nicht länger als ein Viertel der wirksamen Abgasfanghöhe sein, höchstens jedoch 4 m betragen. Bei Abgasrohren zu Abgassammlern darf diese Länge keinesfalls mehr als ein Fünftel sein, jedoch nicht mehr als 2 m betragen. Bei der Abnahme ist der Nachweis zu erbringen, daß die Abgase über das nachfolgende Abgassystem einwandfrei abgeführt werden können, wenn die im Abs. 1 genannten Abstände nicht eingehalten werden können.

4.3.3 Gegen übermäßigen Wärmeverlust ist die Abgasleitung zu schützen. Die einzelnen Stücke einer Abgasleitung sind so miteinander zu verbinden, daß weder Abgas noch Kondenswasser austreten können. Absteigende Leitungsteile sind unzulässig!

4.3.4 Werden mehrere Abgasrohre zusammengeführt, muß dies strömungstechnisch günstig zum Abgasfang hin verlaufen. Das gemeinsame Rohrstück muß so kurz wie möglich und die einwandfreie Funktion aller angeschlossenen Gasverbrauchseinrichtungen sichergestellt sein.

4.3.5 Das Führen einer Abgasleitung durch Geschoßdecken ist verboten. Abgasleitungen, die durch kalte Räume geführt werden, sind gegen Kondensatbildung mit nicht brennbarem Material zu isolieren.

4.3.6 Die Anlaufstrecke der Abgasleitung muß so bemessen sein, daß bei normaler Strömung im Abgasfang, Abgassammler oder gemischt-belegten Rauchfang an der Strömungssicherung keine Abgase austreten. Die Anlaufstrecke hat in der Regel mindestens den 2fachen Durchmesser der Abgasleitung zu betragen. Die lotrechte Höhe von schrägen Rohrstücken mit einer Neigung bis 45° gegen die Lotrechte darf hierbei berücksichtigt werden. Ist die Anlaufstrecke zwischen dem Abgasstutzen der Strömungssicherung angeordnet, so muß diese mindestens den 3fachen Durchmesser der Abgasleitung betragen.

4.4 Abgasklappen

4.4.1 Es dürfen nur solche Abgasklappen verwendet werden, die die CE-Kennzeichnung tragen.

4.4.2 Thermisch gesteuerte Abgasklappen sind unmittelbar nach der Strömungssicherung einzubauen.

4.4.3 Bei Gasheizkesseln, Umlaufwasserheizern, kombinierten Geräten und Lufterhitzern dürfen nur Abgasklappen verwendet werden, die innerhalb von 5 Sekunden nach Einschalten der Gasverbrauchseinrichtungen den Abgasweg sicher und voll frei geben.

4.4.4 Drosselvorrichtungen, wie Abgasklappen, Schieber etc., sind in Abgasleitungen nur dann zulässig, wenn sie sich bei Inbetriebnahme der Gasverbrauchseinrichtung zwangsläufig oder selbständig öffnen und beim Abstellen wieder schließen.

4.4.5 Gasfeuerstätten mit selbsttätigen Absperrklappen müssen mit folgender Aufschrift versehen sein: "Die selbsttätige Absperrklappe ist mindestens alle 6 Monate auf einwandfreie Funktion zu prüfen."

4.5 Anschluss an den Abgasfang, Rauchfang oder Abgassammler

4.5.1 Eignung der Abgasabführung

Abgasfänge, Rauchfänge oder Abgassammler sind vor Anschluß einer Feuerstätte durch die Organe gemäß § 6 des Gesetzes unter Beiziehung des Rauchfangkehrermeisters des Kehrbezirkes auf ihre Funktionstüchtigkeit zu prüfen (Eignungsbefund), insbesondere dahingehend, ob darin nicht längere Zeit Stau oder Rückstrom FN 3) auftritt.

Zeigen sich solche Mängel, so ist die Ursache festzustellen und für Abhilfe zu sorgen. Als ungeeignet befundene Abgasfänge, Rauchfänge oder Abgassammler dürfen zur Abgasführung nicht benützt werden.

(Anm: Die Berechtigung zur Durchführung des Abnahmebefundes ergibt sich nunmehr aus § 26 bzw. § 30 Abs. 2 Oö. LuftRENtG; vgl. § 22 Abs. 3 leg.cit., allenfalls i.V.m. § 38 Abs. 2 leg.cit.)

4.5.2 Der Anschluß der Abgasleitung an den Abgas- oder Rauchfang ist an der von einem Fachkundigen (z.B. Rauchfangkehrer) bezeichneten Stelle vorzunehmen.

4.5.3 Die Abgasleitung muß mittels Mauerstutzen, einer Rohrhülse oder eines anderen Anschlußstückes an den Abgasfang, gemischtbelegten Rauchfang oder Abgassammler angeschlossen werden.

4.5.4 Durch den Anschluß darf der freie Querschnitt des Abgasfanges, des gemischtbelegten Rauchfanges oder des Abgassammlers, z.B. durch hineinragende Abgasrohre, nicht verkleinert werden.

4.5.5 Bei Anschluß von höchstens zwei Feuerstätten desselben Geschosses an einen Abgasfang, Abgassammler oder an einen gemischtbelegten Rauchfang (siehe Ziffer 5.6) sind die Anschlußstellen der einzelnen Feuerstätten in ihrer Höhe versetzt anzuordnen, sofern nicht ausnahmsweise die Abgasrohre mehrerer Feuerstätten vor dem Abgasfanganschluß oder Abgassammleranschluß miteinander vereinigt werden (z.B. bei Wasserheizern und kleinen Wandheizöfen). Die Einmündungen der einzelnen Abgasstutzen in den Abgasfang müssen von Mitte zu

Mitte einen vertikalen Achsabstand von mindestens 40 cm haben. Bei gemischtbelegten Rauchfängen sind die Abgase fester oder flüssiger Brennstoffe unterhalb der Anschlußstelle der Gasfeuerstätte einzuleiten (siehe auch Ziffer 5.6.2). Werden in einem Abgasfang Abgase von Gasfeuerstätten verschiedener Wohnungen eingeleitet, so sind selbsttätige Absperrklappen nach Ziffer 4.4 vorzusehen. Ausgenommen hiervon sind kleine Heizöfen mit einer Nennbelastung bis höchstens 4,66 kW. Werden die Abgase von Gasfeuerstätten verschiedener Geschosse in einen Abgasfang eingeleitet, so muß dieser als Abgassammler ausgestaltet werden.

4.5.6 Für den Anschluß von Gasfeuerstätten an gemischtbelegte Rauchfänge gilt die Ziffer 5.6.2.

4.5.7 Bei Abgasfängen, gemischtbelegten Rauchfängen oder Abgassammlern muß zwischen der Sohle und der darüberliegenden Einmündung des Abgasrohres ein Abstand von mindestens 50 cm vorhanden sein.

4.5.8 Gasverbrauchseinrichtungen mit und ohne Strömungssicherung sowie mit atmosphärischen Brennern und Gebläsebrennern dürfen nicht an denselben Abgasfang, gemischtbelegten Rauchfang oder Abgassammler angeschlossen werden.

4.6 Funktionsprüfung der Abgasanlage

4.6.1 Jede Gasfeuerstätte ist bei der ersten Inbetriebnahme sowie nach Änderungen oder Reparaturen nach einer Betriebszeit von etwa 10 Minuten bei Nennbelastung, innerhalb einer weiteren Betriebszeit von 10 Minuten bei geschlossenen Fenstern und Türen darauf zu prüfen, ob an ihrer Strömungssicherung Abgas austritt. Allenfalls vorhandene selbsttätige Abgasklappen sind auf einwandfreies Funktionieren, insbesondere bei Kleinstellung der Brennerflammen, zu überprüfen.

4.6.2 Tritt während dieser Prüfung Abgas an der Strömungssicherung durch längere Zeit aus, so ist Stau oder Rückstrom im Abgasfang als Ursache anzunehmen. Es ist dann der Grund festzustellen und für Abhilfe zu sorgen.

4.6.3 Ursachen für Stau und Rückstrom können u.a. sein: Unterdruck im Raum, hervorgerufen durch starke Entlüftung (Ventilatoren, Dunstabzüge in Küchen, WC-Absaugung) oder fugendichte Fenster, ungeeignete Lage der Abgasfangmündung, Verstopfung, Durchfeuchtung, hohe Außentemperatur. Kaltliegende Abgasfänge, die zur dauernden Bildung von Kondenswasser führen, sind für den Anschluß von Gasfeuerstätten ungeeignet, wenn sie nicht durch besondere Maßnahmen gegen Durchfeuchtung geschützt werden.

4.6.4 Im Bedarfsfalle ist der zuständige Rauchfangkehrer beizuziehen. Die Gasfeuerstätte ist bis zur Behebung der Mängel außer Betrieb zu setzen.

5. Abgasfang

5.1 Baustoffe

5.1.1 Abgasfänge sind aus geeigneten, nicht brennbaren Baustoffen herzustellen. Sie müssen korrosionsbeständig,

hitzebeständig bis 350 Grad C, auf der Innenseite feuchtigkeitsgeschützt oder feuchtigkeitsunempfindlich, gasdicht und möglichst glatt sein. Sie dürfen z.B. aus Formstücken und Formsteinen, aus Ton, Schamotteton, Asbestzement, korrosionsbeständigem Blech mit Wärmeisolierung oder ähnlichem bestehen.

Bei der Abnahme ist der Nachweis zu erbringen, daß die Verwendung von Abgasfang-Baustoffen den Bestimmungen des Oö. Bautechnikgesetzes, der Oö. Bautechnikverordnung und der Oö. Baustoff-Zulassungsverordnung entspricht. 1

5.1.2 Werden die Abgase durch natürlichen Auftrieb abgeführt (Brenner ohne Gebläse), darf die Wärmedurchgangszahl der Abgasfangwände bei in kalten Räumen, im Freien oder in Außenwänden liegenden Abgasfängen einen k-Wert FN 2), FN 4) von $0,81 \text{ W/m}^2 \text{ }^\circ\text{C}$ und in allen übrigen Fällen einen k-Wert von $1,40 \text{ W/m}^2 \text{ }^\circ\text{C}$ nicht überschreiten.

Baustoffe für Abgasfänge sollen möglichst wenig Wärme speichern. Bis zu einem lichten Durchmesser von 20 cm darf die Wärmespeicherzahl w einer ebenen Abgasfangwand, bestehend aus Rohrbaustoff und Wärmeisolierung, nicht mehr als $50 \text{ kJ/m}^2 \text{ }^\circ\text{C}$ und darüber $100 \text{ kJ/m}^2 \text{ }^\circ\text{C}$ betragen. FN 5)

5.1.3 Es sind daher die für feste Brennstoffe vorgesehenen, in üblicher Bauweise gemauerten oder geschütteten Rauchfänge für die Abgasführung von Gasfeuerstätten in der Regel nicht geeignet. Bei bereits bestehenden Objekten darf ausnahmsweise, wenn die Herstellung eines neuen Abgasfanges nicht zumutbar ist, ein gemauerter oder geschütteter Abgasfang für Gasfeuerstätten verwendet werden, wenn dieser abgasdicht (vollfugig gemauert), innen gegen Durchfeuchtung ausreichend geschützt oder widerstandsfähig ist und nicht in kalten Wänden (Außenwänden, Stiegenhauswänden u.dgl.) liegt. Bei bestehenden Objekten soll ein gemauerter oder geschütteter Fang verwendet werden dürfen, wenn dieser für die Abführung von Abgasen geeignet ist oder im Bedarfsfall für die einwandfreie Abführung der Abgase entsprechend saniert wird.

5.2 Ausführung

5.2.1 Abgasfänge dürfen jeweils in den Geschossen beginnen, in denen die unterste Feuerstätte angeschlossen ist. Der Abgasfang ist am unteren Ende, und zwar in einer Entfernung von mindestens 50 cm von der Einmündung des Abgasrohres mit einer Prüföffnung zu versehen. Die Abführung der Abgase mit einem vom Abgasstutzen direkt senkrecht hochführenden Abgasrohr ins Freie, also ohne Abgasfang, ist nicht zulässig. Die Anbringung von Prüföffnungen in Räumen mit Explosionsgefahr ist nicht zulässig.

5.2.2 Im Dachboden ist in den Abgasfang eine weitere verschließbare Prüföffnung einzubauen, wenn die Prüfung von der Ausmündung des Abgasfanges aus nicht möglich ist. Die Prüföffnungen müssen so bemessen und gebaut sein, daß die unbehinderte Reinigung der Abgasfänge durch den Rauchfangkehrermeister des Kehrbezirkes möglich ist.

5.2.3 Abgasfänge sind fugendicht und abgasdicht auszuführen.

5.2.4 Holzteile, Holzfaser- und Holzwolleplatten u.dgl. müssen mindestens 15 cm von der Innenseite der Abgasfänge entfernt sein. Bei zusätzlicher Wärmeisolierung kann dieser Abstand auf

10 cm verringert werden. Diese Abstände müssen durch entsprechende Halterungen dauernd gesichert sein. Die Außenflächen von Abgasfängen müssen von Bauteilen aus normal brennbaren oder schwer brennbaren Baustoffen einen Abstand von mindestens 5 cm haben.

5.2.5 Zur Kennzeichnung des Abgasfanges ist oben und unten deutlich sichtbar der Buchstabe "G" und die Bezeichnung des zugeordneten Geschosses anzubringen, und zwar am besten am Verschlußstück der Prüföffnungen.

5.2.6 Werden Abgasfänge aus Formstücken und Formsteinen schräg geführt (Ziehung oder Schleifung), so sind die schräg geführten Teile standsicher abzustützen oder es dürfen für die Knickstelle nur besonders hergestellte Ergänzungsformstücke verwendet werden. Der Neigungswinkel gegen die Lotrechte darf in der Regel nicht mehr als 30° betragen. Ziehungen bis zu 45° sind in Ausnahmefällen zulässig, wenn hierdurch strömungstechnisch günstige Bedingungen für die Abgasführung erreicht werden und unterhalb der Knickstellen eine Prüföffnung vorhanden ist. Der Rauchfangkehrermeister des Kehrbezirkes ist davon zu benachrichtigen. Die Knickstellen sind besonders zu verstärken, sie müssen in einem zugänglichen Raum liegen und von brandbeständigen Bauteilen standsicher unterstützt sein.

5.2.7 Abgasfänge sind mindestens alle sechs Monate vom Rauchfangkehrermeister des Kehrbezirkes auf freien Querschnitt und brauchbaren Zustand zu überprüfen und nötigenfalls zu reinigen.

(Anm: Vgl. § 32 Abs. 2 Z. 2 i.V.m. Anlage 4 des Oö. LuftREnTG; danach sind Fänge und Verbindungsstücke von Gasfeuerungsanlagen nur mehr einmal pro Kalenderjahr zu überprüfen)

5.3 Querschnitt

5.3.1 Abgasfänge mit runder Querschnittfläche entsprechen in ihrer Leistung solchen mit quadratischer Querschnittfläche, wenn der Kreisdurchmesser etwa gleich dem Seitenmaß des Quadrates ist.

5.3.2 Bei rechteckigen Querschnitten darf das Seitenverhältnis höchstens 1.5 : 1 sein.

Durchmesser in cm	Querschnitt bei quadratischer Ausführung in cm	Gesamtbelastung der an den Abgasfang angeschlossenen Gasfeuerstätten in kW bei einer wirksamen Abgasfanghöhe von mindestens		
		2 m	4 m	6 m
10,0	10 X 10	11,6	17,4	17,4
12,5	12,5 X 12,5	23,2	34,8	46,4
15,0	15 X 15	34,8	52,2	69,6

Tabelle 2: Querschnitte für Abgasfänge

5.4 Belastung

5.4.1 Der Querschnitt von Abgasfängen aus Formstücken oder Formsteinen ist aus der Tabelle 2 zu entnehmen.

Mindesthöhe der Ausmündungen in m		
Dachneigung zur Waagrechten	über First bei Durchtritt im First oder in Firstnähe (bis 50 cm Achs- abstand eines Abgasfanges oder Abgasfanggruppe)	über Dach- fläche bei Durchtritt durch die Dachschräge

0° bis 30°	Objektbautiefe bis 10 m	1.00 bis 0.75 1.00
	Objektbautiefe über 10 m	1.50 bis 0.75 1.50 bis 1.00

30° bis 50°	0.75 bis 0.30	1.00 bis 1.60*)

Über 50°	0.30	Ziehung zum First erforderlich

*) Jedoch nicht höher über First als bei Durchtritt im First oder in Firstnähe		

Tabelle 3: Entfernung der Ausmündungen von Dachflächen

5.4.2 Für die Bemessung von Abgasfängen, die durch die Tabelle 2 nicht erfaßt sind, können die Werte in sinngemäßer Anwendung aus der Tabelle 1 (Ziffer 4.2.3) entnommen werden.

Abb. 1: Ausmündungshöhen bei verschiedenen Dachneigungen
(Anm.: Grafik nicht darstellbar)

5.4.3 Bei Abgasfängen mit rauhen Innenflächen bzw. bei geschütteten Abgasfängen sind die Querschnittabmessungen um 20% zu vergrößern bzw. ist die Belastung entsprechend zu verkleinern.

5.4.4 An Abgasfänge dürfen in der Regel höchstens zwei Abgasrohre eines Geschosses angeschlossen werden, sofern ausreichende und günstige Abgasfangverhältnisse vorliegen. Die direkte Einmündung von den Abgasrohren zweier Gasverbrauchseinrichtungen in einen Abgasfang ist nur dann zulässig, wenn die Stutzen im Abgasfang von Mitte zu Mitte einen vertikalen Abstand von 40 cm haben und die erforderlichen Anlaufstrecken eingehalten werden.

5.5 Ausmündung

5.5.1 Die Ausmündungen der Abgasfänge und Abgassammler sollen (wenn erforderlich durch Ziehung) möglichst durch den First führen.

Für die jeweils zutreffenden Dachneigungen sind die Werte für die Entfernung der Ausmündungen über First bzw. von den Dachflächen aus der Tabelle 3 zu entnehmen bzw. zu interpolieren. In der Abbildung 1 sind einige Ausmündungen bei verschiedenen Dachneigungen dargestellt.

5.5.2 In Gebieten, in denen höhere Schneelagen zu erwarten sind, muß die Höhe des lotrechten Teiles des Abgasfanges über Dach mindestens so hoch sein, daß die in der ÖNORM B 4000,

4. Teil, angeführten Schneehöhen unbegangener Flächen überschritten werden.

5.5.3 Ausmündungen müssen Dachaus- und aufbauten (Mansardenfenster, Gauben, Balkone u.dgl.) überragen oder von ihnen möglichst weit entfernt sein.

5.5.4 Abgasfanggruppen und/oder Abgassammlergruppen müssen in gleicher Höhe ausmünden. Ist durch die Lage einer Ausmündung von Abgasfängen oder Abgassammlern durch benachbarte höhere Objekte eine Störung der Zugverhältnisse zu erwarten, so ist, sofern die Möglichkeit besteht, durch geeignete Maßnahmen (Höherführen des Abgasfanges u.dgl.) Abhilfe zu schaffen. In der Regel sind solche Störungen dann zu erwarten, wenn der waagrechte Abstand zwischen der Abgasausmündung und dem überragenden Gebäudeteil kleiner ist, als die Überhöhung durch die benachbarten Objekte.

5.5.5 Als Windschutz (Abgasfang- und Abgassammleraufsätze) sind Bauarten wie die Meidinger Scheibe (siehe Abb. 2) zulässig. Derartige Einrichtungen müssen gegen Witterungs- und Abgaseinflüsse widerstandsfähig sein. Ein Zufrieren des Windschutzes durch Frost oder Schnee darf nicht möglich sein. Drehbare Schornsteinaufsätze sind unzulässig.

Abb. 2: Meidinger Scheibe
(Anm.: Grafik nicht darstellbar)

5.5.6 Der Mündungsquerschnitt des Aufsatzes darf nicht kleiner sein, als der Querschnitt des Abgasfanges oder Abgassammlers (siehe Abb. 2).

5.5.7 Die Ausmündung von Abgasfängen und Abgassammlern innerhalb von Dachböden von Wohngebäuden ist unzulässig.

5.6 Gemischtbelegte Rauchfänge

5.6.1 Die Abgase von Gasfeuerstätten sind grundsätzlich in die besonders dafür vorgesehenen Abgasfänge oder Abgassammler zu leiten. In Ausnahmefällen, z.B. wenn die Abgasführung in Abgasfängen oder Abgassammlern mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder die Errichtung von Außenwand-Feuerstätten nicht möglich ist, darf die Abgasleitung von Gasfeuerstätten in Rauchfänge für feste oder flüssige Brennstoffe erfolgen.

5.6.2 Beim Anschluß von häuslichen Gasfeuerstätten an Rauchfänge sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

1. Es darf nur je eine Feuerstätte mit einer Nennbelastung von 46,52 kJ/s oder 46,52 kW angeschlossen werden, wobei die Gasfeuerstätte und die Feuerstätte für feste oder flüssige Brennstoffe in derselben Wohnung und im selben Geschoß aufgestellt sein müssen.
2. Jede Gasfeuerstätte, die an einen gemischtbelegten Rauchfang angeschlossen wird, ist mit einer Abgasklappe nach § 2 Ziffer 2 auszustatten.
3. Das Abgasrohr ist rechtwinkelig in die Rauchfangwanne einzuführen. Am Anschlußbogen zum Rauchfang ist eine Reinigungsöffnung vorzusehen.
Die Abgase fester oder flüssiger Brennstoffe sind unterhalb der Anschlußstellen der Gasfeuerstätten einzuleiten.
4. Der lichte Rauchfangquerschnitt muß für alle angeschlossenen Feuerstätten ausreichen.

5. Der Abstand zwischen den Einführungen der Abgas- und Rauchrohre ist so zu bemessen, daß gegenseitige Störungen nicht auftreten können.

5.6.3 Notrauchfänge von Sammelheizungen für feste und flüssige Brennstoffe dürfen zur Abgasabführung nicht benützt werden.

5.6.4 Gemischtbelegte Rauchfänge sind unten und oben deutlich und dauerhaft durch die Buchstaben "G/K" und mit der Bezeichnung des zugeordneten Geschosses zu kennzeichnen, z.B. auf dem Verschlußstück der Prüföffnungen.

6. Abgassammler

6.1 Baustoffe

6.1.1 Abgassammler sind aus geeigneten, nicht brennbaren Baustoffen herzustellen. Sie müssen korrosionsbeständig, hitzebeständig bis 350 Grad C, auf der Innenseite feuchtigkeitsgeschützt oder feuchtigkeitsunempfindlich und möglichst glatt und gasdicht sein. Sie dürfen z.B. aus gut wärmeisolierten, wenig wärmespeichernden und korrosionsbeständigen Blechrohren, aus Formstücken oder Formsteinen, aus Ton, Schamotteton, Asbestzement oder ähnlichem bestehen.

Bei der Abnahme ist der Nachweis zu erbringen, daß die Verwendung von Abgassammler-Baustoffen den Bestimmungen des Oö. Bautechnikgesetzes, der Oö. Bautechnikverordnung und der Oö. Baustoff-Zulassungsverordnung entspricht.

6.1.2 Die Wärmedurchgangszahl der Abgassammlerwände darf bei in kalten Räumen, im Freien oder in Außenwänden liegenden Abgassammlern einen

k-Wert FN 2) FN 4) von $0,81 \text{ W/m}^2 \text{ }^\circ\text{C}$ und in allen übrigen

Fällen einen

k-Wert von $1,40 \text{ W/m}^2 \text{ }^\circ\text{C}$

nicht überschreiten.

Baustoffe für Abgassammler sollen möglichst wenig Wärme speichern. Die Wärmespeicherzahl w einer ebenen Abgassammlerwand, bestehend aus Rohrbaustoff und Wärmeisolierung darf nicht mehr als $50 \text{ kJ/m}^2 \text{ }^\circ\text{C}$ betragen. FN 5)

6.2 Ausführung

6.2.1 Abgassammler mit künstlichem Auftrieb sind nicht zulässig.

6.2.2 Die höchstzulässige Anzahl der Einmündungen von Gasfeuerstätten in einen Abgassammler in Abhängigkeit von der Geschoßzahl ist aus Abb. 3 ersichtlich.

Abb. 3: Abgassammler, zulässige Einmündungen
(Anm.: Grafik nicht darstellbar)

6.2.3 Grundsätzlich dürfen Gasfeuerstätten von Räumen, die eine wirksame Höhe des Abgassammlers von weniger als 4 m ergeben, nicht an Abgassammler angeschlossen werden. Die in solchen Räumen aufgestellten Gasfeuerstätten sind mit dem Abgasrohr in eigene Abgasfänge einzubinden.

6.2.4 Abgassammler dürfen in den Geschossen beginnen, in denen die unterste Feuerstätte angeschlossen ist.

6.2.5 Abgassammler sind abgasdicht und so herzustellen bzw. zu befestigen, daß Mauersetzungen nicht auf sie übertragen werden und Wärmedehnungen sie nicht beschädigen.

6.2.6 Holzteile, Holzfaser- und Holzwolllplatten u.dgl. müssen mindestens 15 cm von der Innenseite der Abgassammler entfernt sein. Bei sorgfältiger Wärmeisolierung kann dieser Abstand auf 10 cm verringert werden. Die Einhaltung dieser Abstände muß durch eine entsprechende Halterung dauernd gesichert sein. Die Außenflächen von Abgasfängen müssen von Bauteilen aus normal brennbaren oder schwer brennbaren Baustoffen einen Abstand von mindestens 5 cm haben.

6.2.7 Zur Prüfung des Abgassammlers auf freien Querschnitt muß am unteren Ende des Abgassammlers eine Prüföffnung vorhanden sein. Wenn durch den Einbau eines Windschutzes oder durch die Unzugänglichkeit der Ausmündung die Prüfung des Abgassammlers erschwert oder unmöglich gemacht wird, ist oben eine Prüföffnung erforderlich. Diese Prüföffnungen müssen so bemessen und gebaut werden, daß die unbehinderte Reinigung durch den Rauchfangkehrermeister des Kehrbezirkes möglich ist.

6.2.8 Zur Kennzeichnung des Abgassammlers sind oben und unten deutlich sichtbar die Buchstaben "GS" und die Bezeichnung der zugeordneten Geschoße anzubringen, und zwar am besten am Verschlußstück der Prüföffnung.

6.2.9 Werden Abgasfänge schräg geführt (Ziehung oder Schleifung), so sind die schräg geführten Teile standsicher abzustützen, oder es sind für die Knickstellen nur besonders hergestellte Ergänzungsformstücke zu verwenden. Der Neigungswinkel gegen die Lotrechte darf in der Regel nicht mehr als 30° betragen. Ziehungen bis zu 45° sind in Ausnahmefällen zulässig. Der Rauchfangkehrermeister des Kehrbezirkes ist davon zu benachrichtigen. Die Knickstellen der Abgassammler sind besonders zu verstärken und kontrollierbar einzurichten.

6.2.10 Abgassammler sind mindestens alle sechs Monate vom Rauchfangkehrermeister des Kehrbezirkes auf freien Querschnitt und brauchbaren Zustand zu überprüfen und nötigenfalls zu reinigen.

(Anm: Vgl. § 32 Abs. 2 Z. 2 i.V.m. Anlage 4 des Oö. LuftREN TG; danach sind Fänge und Verbindungsstücke von Gasfeuerungsanlagen nur mehr einmal pro Kalenderjahr zu überprüfen)

6.3 Querschnitt und Belastung

6.3.1 Abgassammler sind in der Regel mit kreisrundem Querschnitt herzustellen.

6.3.2 Der lichte Querschnitt von Abgassammlern, in die nur die Abgase eines Großwasserheizers mit einer Nennbelastung von höchstens 28 kJ/s (28 kW) oder eines Gasheizofens oder eines Gasheizkessels oder eines Umlaufwasserheizers (kombinierter Wasserheizer) mit einer Nennbelastung von höchstens 13 kW je Geschoß eingeleitet werden, hat einen Durchmesser von 15 cm zu erhalten.

6.3.3 Bei Einmündungen von zwei Großwasserheizern mit einer Nennbelastung von zusammen höchstens 56 kJ/s (56 kW) oder bei der Einmündung von zwei Gasheizöfen oder Gasheizkesseln oder Umlaufwasserheizer (kombinierter Wasserheizer) mit einer Nennbelastung von zusammen höchstens 26 kJ/s (26 kW) je Geschoß oder bei der Einmündung von einem Großwasserheizer mit einer Nennbelastung von höchstens 28 kW und eines Gasheizofens oder eines Gasheizkessels oder eines Umlaufwasserheizers (kombinierter Wasserheizer) mit einem Anschlußwert von 13 kJ/s (13 kW) je Geschoß, ist der Abgassammler mit einem lichten Durchmesser von 17,5 cm auszuführen.

6.3.4 Die Abgase von mehreren Großwasserheizern mit zusammen mehr als 56 kJ/s (56 kW) Nennbelastung pro Geschoß und von mehreren Gasheizöfen oder Gasheizkesseln mit zusammen mehr als 26 kJ/s (26 kW) Nennbelastung dürfen in der Regel in einem Abgassammler nicht eingebunden werden.

6.3.5 Für die Abgasführung von zwei Großwasserheizern mit zusammen einem größeren Anschlußwert als 56 kJ/s (56 kW) und für Gasheizöfen oder Gasheizkesseln mit zusammen einem Anschlußwert von über 26 kJ/s (26 kW) sowie für die Abgasführung von mehr als dreizehngeschossigen Gebäuden mittels Abgassammler sind die Querschnitte dieser sowie die zulässigen Einmündungen der einzelnen Gasfeuerstätten einvernehmlich mit dem zuständigen Gaslieferungsunternehmen, erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Ziviltechnikers für das Gas- und Feuerungswesen, festzulegen.

6.3.6 Die direkte Einmündung von den Abgasrohren zweier Gasverbrauchseinrichtungen in einen Abgassammler ist nur dann zulässig, wenn die Abgasstutzen im Abgassammler von Mitte zu Mitte einen vertikalen Abstand von 40 cm haben und die erforderlichen Anlaufstrecken eingehalten werden können.

6.3.7 In einen Abgassammler dürfen nicht mehr als zwei Gasfeuerstätten pro Geschoß einmünden. Ein weiterer kleiner Heizofen mit einer Nennbelastung von höchstens 4,66 kW darf hiebei und bei der Wahl des Durchmessers unberücksichtigt bleiben.

6.3.8 Die Abgase fester oder flüssiger Brennstoffe dürfen in Abgassammler nicht eingeleitet werden. Abgassammler dürfen nicht zugleich als Abluftfang für die Lüftung fensterloser Räume verwendet werden. In Abgasrohren von Gasfeuerstätten, die in Abgassammler einmünden, sind Abgasklappen einzubauen. Ausgenommen hievon sind kleine Heizöfen mit einer Nennbelastung bis höchstens 4,66 kW. In Abgasrohren von Gasfeuerstätten, die in Abgassammler einmünden, sind Abgasklappen einzubauen, soweit dies betrieblich erforderlich ist.

6.3.9 Bei Abgasleitungen von Gasfeuerstätten zu Abgassammlern darf der annähernd waagrechte oder ansteigende Teil nicht länger als ein Fünftel der wirksamen Abgassammlerhöhe, jedoch nicht mehr als 2 m betragen. Ansonsten gelten hinsichtlich des Zusammenbaues und des Anschlusses der Abgasleitungen die Bestimmungen unter Z. 4.3 und 4.5.2. Bei der Abnahme ist der Nachweis zu erbringen, daß die Abgase über das nachfolgende Abgassystem einwandfrei abgeführt werden können, wenn die im Abs. 1 genannten Abstände nicht eingehalten werden können.

FN 1) entfallen (Anm: LGBL.Nr. 145/1997)

FN 2) Die Wärmedurchgangszahl k eines Bauteiles (z.B. einer Wand) gibt in $\text{W/m}^2 \text{ } ^\circ\text{C}$ an, welche Wärmemenge im Beharrungszustand stündlich durch 1 m^2 hindurchgeht, wenn der Temperaturunterschied der Luft zu beiden Seiten des Bauteiles $1 \text{ } ^\circ\text{C}$ beträgt.

FN 3) Ursachen für Stau und Rückstrom können u.a. sein: Unterdruck im Raum, hervorgerufen durch starke Entlüftung (Ventilatoren), ungeeignete Lage der Abgasfangmündung, Verstopfung, Durchfeuchtung, hohe Außentemperatur. Kaltliegende Abgasfänge, die zur dauernden Bildung von Schwitzwasser führen, sind für den Anschluß von Gasfeuerstätten ungeeignet, wenn sie nicht durch besondere Maßnahmen gegen Durchfeuchtung geschützt werden.

FN 4) Bei der Festlegung des k -Wertes ist der Abgasfang oder Abgassammler als alleinstehende ebene Wand mit einer Wärmeübergangszahl innen $? i = 23,25 \text{ W/m}^2 \text{ } ^\circ\text{C}$ und außen $? a = 8,15 \text{ W/m}^2 \text{ } ^\circ\text{C}$ zu betrachten.

FN 5) Die Wärmespeicherzahl w eines Bauteiles (z.B. einer Wand) gibt in $\text{kJ/m}^2 \text{ } ^\circ\text{C}$ an, welche Wärmemenge im Beharrungszustand in 1 m^2 desselben gespeichert ist, wenn die Innenlufttemperatur 1°C , die Außenlufttemperatur 0°C beträgt.

Anmerkungen

Anm: Diese Anlage ist formal nicht Bestandteil der Oö. Gassicherheitsverordnung, vgl. die Anmerkung zu § 6

Gesetzesnummer	Dokumentnummer
10000582	LOO40004804